

# Allgemeine Verkaufs- und Geschäftsbedingungen Für Geräte- und Materiallieferungen sowie Montage und sonstige Dienstleistungen

## 1. Allgemeines

Grundlage für die von der Firma Ulf Lambert (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge über Lieferung und Montage von Geräten und Material, sowie Reparaturen und sonstige Dienstleistungen sind neben den werkvertraglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese Bedingungen sind auch bei abweichenden Bedingungen des Auftraggebers ausschließlich verbindlich.

## 2. Angebote

Die vom Auftragnehmer unterbreiteten Angebote sind für ihn grundsätzlich freibleibend, soweit er nicht für einen bestimmten Zeitraum Gültigkeit schriftlich zusichert. Etwaige den Angeboten beigefügte Warenmuster nach Material, Ausführung, Größe, Gewicht, Farbe o.ä. sind nur bei schriftlichem Hinweis durch den Auftragnehmer verbindlich und stehen in dessen Eigentum. An beigefügten Plänen, Zeichnungen, Entwürfen und Kostenaufstellungen besteht für den Auftragnehmer Urheberrecht. Diese Unterlagen und Warenmuster sind auf Verlangen des Auftragnehmers unverzüglich zurückzugeben. Bei Nichterteilung des Auftrags ist der Auftragnehmer berechtigt, 2 % der Brutto-Angebotssumme für Planungs- und Berechnungsarbeiten, die bei der Erstellung des Kostenvorschlages anfallen, in Rechnung zu stellen.

## 3. Aufträge

Auftragserteilung und deren Bestätigung sowie alle weiteren vertraglichen Abreden müssen zu Ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen und vom jeweiligen Vertragspartner unterzeichnet bzw. mit unterzeichnet sein. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge kommen mit der mündlichen Zusage des Auftragnehmers zustande. Hierüber übersendet dieser dem Auftraggeber unverzüglich eine entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung.

## 4. Lieferung und Leistung

Die vertragsgemäße Lieferung oder Leistung wird vom Auftragnehmer unverzüglich erbracht, soweit der Auftraggeber alle vertraglichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Beginn bzw. die Durchführung der Lieferung oder Leistung geschaffen hat. Hierzu gehören insbesondere die Beibringung notwendiger Planunterlagen und behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie die Herrichtung eines Baustellenzustandes oder Leistungsortes, welcher die Durchführung der Lieferung oder Leistung ermöglicht. Bestimmte oder feste Zeiten oder Zeiträume für die Erledigung des Auftrags müssen schriftlich vereinbart sein.

Bei längerfristigen Bauvorhaben unter Mitwirkung verschiedener Gewerke muss die Anzeige des gewünschten Beginns der vertragsgemäßen Leistung durch den Auftraggeber schriftlich so rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen davor, erfolgen – damit eine entsprechende Arbeitszuweisung vom Auftragnehmer für die pünktliche Durchführung des Auftrags vorgenommen werden kann. In Fällen höherer Gewalt (z.B. Streik oder Aussperrung) wird der Auftragnehmer von der Verpflichtung zur fristgerechten Leistung frei. Er kann nach seiner Wahl unter Berücksichtigung des jeweiligen Auftrags seine Leistung zu einem späteren Zeitpunkt erbringen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Lieferungs- oder Leistungsverzug, der nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden des Auftragnehmers beruht, besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines etwaigen Verzugschadens. In Zweifelsfällen ist ein solcher Anspruch auf 20% der Vergütung für den jeweils verzögerten Auftrag beschränkt.

## 5. Preise und Zahlungen

Die vom Auftragnehmer angebotenen Preise gelten nur im Rahmen des jeweiligen einzelnen Auftrags. Bei Lieferung oder Leistung, welche vertragsgemäß erst später als einem Monat nach Auftragserteilung vorgenommen werden, behält sich der Auftragnehmer bei zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhungen auf dem Lohn- oder Liefersektor eine entsprechende Preiskorrektur vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie bei Arbeit unter erschwerten Bedingungen Zuschläge zu berechnen. Bei Aufträgen über 500,00 Euro darf der Auftragnehmer Abschlagszahlungen verlangen und zwar von der Auftragssumme jeweils 1/3 nach Fertigstellung der Anlage. (Bei reinen Materiallieferungen: 1/3 bei Auftragserteilung, anschließend nach jeder weiteren Lieferung).

Die Zahlungen sind in deutscher Währung bzw. einer auch für Deutschland ausschließlich geltenden europäischen Währung zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen bar ohne jeden Abzug und frei am Zahlungsort des Auftragnehmers. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen hat der Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der zum Zeitpunkt des Verzugs geltenden Überziehungszinsen einer deutschen Sparkasse zu verlangen. Der Auftragnehmer hat das Recht, für seine zu erbringende Vorleistungen vom Auftragnehmer Sicherheit bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs zu verlangen und zwar durch Beibringung einer Bankbürgschaft oder in sonstiger den Sicherungszweck erfüllender Weise. Diese Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt für alle Auftraggeber ohne Einschränkung sowie unabhängig von Art und Umfang der Vorleistung des Auftragnehmers. Kommt der Auftraggeber der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung des Auftragnehmers nicht nach, darf dieser seiner Leistung verweigern.

## 6. Abnahme

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Fertigstellung der Anlage die Abnahme zu verlangen, auch wenn die gültige Einregulierung noch nicht durchgeführt ist. Bei Leistung einzelner selbständiger Gewerke besteht Anspruch auf Teilabnahme. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den Vertragspartnern oder deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Mit Abnahme des Werkes geht grundsätzlich die Gefahr der Verschlechterung oder des Unterganges auf den Auftraggeber über. Abweichend hiervon tritt jedoch der Gefahrübergang bereits dann ein, wenn die Anlage mit dem Bauwerk des Auftraggebers bzw. des Bauherren endgültig fest verbunden ist oder wenn die Montage der Anlage aus Gründen unterbrochen wurde, die der Auftraggeber zu vertreten hat, soweit der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat,

## 7. Gewährleistung und Haftung

Mängelrügen sind im Zweifel nur wirksam, wenn sie schriftlich angezeigt werden. Bei offensichtlichen Mängeln entfällt die Gewährleistungspflicht, falls diese Mängel nicht binnen zwei Wochen ab Abnahme oder Lieferung der Leistung geltend gemacht werden. Die Gewährleistung beschränkt sich im übrigen auf Nachlieferungen bzw. Nachbesserung. Jedwede Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern der angezeigte Schaden oder gerügte Mangel nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seines Erfüllungshilfen beruht. Als Mangel gelten nicht Farbabweichungen geringen Ausmaßes, auch bei zugehörigen Teilen sowie technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen, soweit diese keine Wertverschlechterung darstellen. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware oder Anlagenteile aufgrund unsachgemäßer Einlagerung oder Aufstellung durch den Auftraggeber verursacht worden ist. Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte wasserführende Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr von Frosteinbrüchen entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gegebenfalls hat er den Auftragnehmer zu beauftragen, die Anlage gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung zu entleeren. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet der Auftragnehmer nicht. Werden für den Betrieb der erstellten Anlage aggressive Medien (Wasser, Luft, etc.) verwendet und dadurch Schäden verursacht, so haftet der Auftragnehmer nicht, wenn der Auftraggeber unterlassen hat, bei der Auftragserteilung schriftlich auf diesen Umstand hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn Schäden an der Anlage dadurch eintraten, dass der Auftraggeber eigenmächtig die bereits installierte Anlage bei fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen in Betrieb nimmt, ohne die vorher vom Auftraggeber erteilten Befehle hierüber beachtet zu haben. Bei Schäden, welche durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers abgedeckt sind, beschränkt sich eine etwaige Schadenshaftung des Auftragnehmers auf die Höhe der Eintrittspflicht der Versicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungspflicht beträgt fünf Jahre mit Ausnahme für drehende Teile. Für diese Teile und Teile die regelmäßig Wartungen unterliegen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

## 8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aus dem Auftragsverhältnis ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen Ansprüchen, die nicht auf dem Auftragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Werklohforderung vor. Bereits eingebaute Gegenstände darf der Auftragnehmer bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermine durch den Auftraggeber ausbauen, sofern eine Demontage ohne unverhältnismäßig großen Aufwand durchführbar ist. Spätestens durch die Demontage erlangt der Auftragnehmer an diesen Gegenständen wieder Eigentum, mit der Maßgabe, dass er für diese Gegenstände wegnehmen kann. Bereits jetzt gestattet der Auftraggeber für solche Fälle ausdrücklich die vorzunehmende Demontage und übernimmt hierfür die anfallenden Kosten. Ist eine Demontage eingebauter Gegenstände aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so überträgt der Auftraggeber, soweit durch den Einbau solcher Gegenstände Forderungen des Auftraggebers gegenüber Dritten entstanden sein sollten, diese Forderung schon jetzt auf den Auftragnehmer in Höhe dessen Werklohnfortzahlung zuzüglich 10% Sicherheit.

## 10. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers als vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist.